

SMV – Satzung Wiggy

Stand 28. November 2018

Präambel

Diese Satzung soll als Grundlage und Leitfaden für die SMV-Arbeit am Württemberg-Gymnasium gesehen werden, um funktionierende Prinzipien den nachfolgenden Schülern zu überlassen und neue, gute und getestete Ideen einzubringen.

§1 Grundlage der SMV-Arbeit (gesetzliche Grundlagen)

- (1) „Die Schülermitverantwortung ist – unbeschadet der besonderen Aufgabe der Schülervereiner – Sache aller Schüler der gesamten Schule.“ (SMV-Verordnung, §7 Absatz 1). Gemeint ist damit, dass jeder Schüler das Recht hat sich in der SMV-Arbeit einzubringen. Die Schülervereiner haben besondere Rechte, da sie von der Schülerschaft demokratisch gewählt wurden.
- (2) „Die SMV ist von allen am Schulleben Beteiligten (...) zu unterstützen.“ (Schulgesetz, §62 Absatz 3) Am Schulleben Beteiligte sind Schüler, Lehrer, Schulleitung und Eltern.
- (3) „Insbesondere soll die SMV die fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Interessen der Schüler fördern.“ (SMV-Verordnung, §7 Absatz 2.1)
- (4) „Der SMV ist Gelegenheit zu geben, in allen dafür geeigneten Aufgabenbereichen der Schule mitzuarbeiten.“ (SMV-Verordnung, §7 Absatz 3)

§2 Ziele und Aufgaben der SMV-Arbeit

- (1) Hauptziel der SMV muss die Verbesserung des Schulalltags jedes einzelnen Schülers sein.
- (2) Dies kann durch Aktionen mit und für Schüler, durch gezielte Forderungen gegenüber Schulleitung, Eltern und Lehrern, aber auch anders gestaltete Aktivitäten erfolgen.
- (3) Die SMV soll in Problemfällen als Bindeglied und vermittelndes Organ zwischen Schulleitung, Lehrerkollegium und Schülerschaft wirken.

§3 SMV Aufbau

- (1) Der Schülerrat besteht aus dem Schülersprecher, dessen Stellvertreter sowie den Klassensprechern und deren Stellvertreter.
- (2) Das SMV-Orga-Team besteht aus den Mitgliedern des Schülerrats und weiteren, freiwilligen Mitgliedern der Klassen 5 bis J2.
- (3) In Folgenden werden die Funktion, die Aufgaben und die Rechte dieser Organe näher erläutert.

1. Schülersprecher

- (1) Der Schülersprecher wird in einer freien, direkten, gleichen und geheimen Wahl von allen Schülerinnen und Schülern der Schule für ein Schuljahr gewählt. Der Schülersprecher bleibt zu Beginn des folgenden Schuljahres so lange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Schülersprecher gewählt wird.
- (2) Der erste Stellvertreter wird nach dem gleichen Wahlverfahren wie der Schülersprecher gewählt (s. § 3 1. (1)).
- (3) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter müssen in getrennten Wahlgängen gewählt werden.
- (4) Die Wahlen müssen bis zum Ende der 7. Schulwoche durchgeführt werden.
- (5) Die Schülersprecher leiten die Sitzungen des Schülerrats und des SMV-Orga-Teams.
- (6) Sie verfügen bei jeder SMV-internen Wahl über jeweils eine Stimme.

2. Schülerrat

- (1) Er besteht aus den Klassensprechern und deren Stellvertretern sowie dem Schülersprecher und dessen Stellvertreter.
- (2) Jedes Mitglied des Schülerrats hat bei Abstimmungen eine Stimme.
- (3) Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Schülerrat wird von den Schülersprechern geleitet.
- (5) Die Sitzungen des Schülerrats finden monatlich statt. Die Termine werden am Anfang des Schuljahres veröffentlicht. Terminänderungen sind spätestens eine Woche vor dem ursprünglichen Termin zu veröffentlichen.
- (6) Der Schülerrat wird zur Informationsweitergabe und wichtigen Abstimmungen herangezogen.

- (7) Die Vertreter jeder Klasse sind verpflichtet an den Sitzungen des Schülerrats teilzunehmen. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden. Bei Nichtteilnahme droht das Streichen eines Wandertags. Hierüber bestimmt der Schülerrat in Absprache mit den Verbindungslehrern.
- (8) Fachliche Ratschläge können bei Bedarf von nicht stimmberechtigten Schülern direkt vor der Abstimmung eingeholt werden.

3. SMV-Organ-Team

- (1) Das SMV-Organ-Team unterstützt die Arbeit der SMV.
- (2) Die Mitglieder des SMV-Organ-Teams, die keine Klassensprecher oder deren Stellvertreter sind, können bei Bedarf an den Sitzungen des Schülerrats teilnehmen. Bei Abstimmungen im Schülerrat sind sie nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Mini-SMV ist Teil des SMV-Organ-Teams.

4. Mini-SMV

- (1) Sie besteht aus freiwillig beigetretenen und ständig anwesenden Schülern der Klassen 5-7.
- (2) Jedes Mitglied verfügt über jeweils eine Stimme in der Mini-SMV.
- (3) Sie ist Teil des SMV-Organ-Teams.
- (4) Sie wird von zwei Vertretern des SMV-Organ-Teams geleitet.

5. Klassensprecher

- (1) Die Klassensprecher und Vertreter werden in einer freien, direkten, gleichen und geheimen Wahl von allen Schülern der Klasse für ein Schuljahr gewählt. Sie bleiben zu Beginn des folgenden Schuljahres so lange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Klassensprecher und dessen Stellvertreter gewählt sind. Diese Wahl muss spätestens bis Ende der dritten Schulwoche erfolgen.
- (2) Der Klassensprecher bzw. der Stellvertreter kann abgewählt werden, wenn er seinen Pflichten nicht nachkommt, indem die Klassenversammlung nach den Prinzipien des konstruktiven Misstrauensvotums einen neuen Klassensprecher bzw. einen neuen Stellvertreter wählt. Das Misstrauensvotum wird nach den gleichen Grundsätzen wie die reguläre Wahl durchgeführt (s. Satz (1)).
- (3) Die Pflichten der Klassensprecher/Vertreter sind:
 - Vorbildliches Verhalten

- Anwesenheit in den Vollversammlungen
 - Informationspflicht gegenüber der Klasse
 - Teilnahme an SMV-Aktionen
- (4) Jeder Klassensprecher/Vertreter verfügt über jeweils eine Stimme in der Vollversammlung.

6. Verbindungslehrer

- (1) Es werden insgesamt zwei Verbindungslehrer in einer freien, direkten, gleichen und geheimen Wahl vom Schülerrat (Vollversammlung) auf zwei Jahre bis zur Wahl der nachfolgenden Verbindungslehrer gewählt.
- (2) Pro Schuljahr wird ein neuer Verbindungslehrer gewählt, der einen bisherigen in seinem Amt ablöst, sodass sich immer ein Verbindungslehrer mindestens im zweiten Jahr seiner Legislaturperiode befindet.
- (3) Der Schülersprecher stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.
- (4) Vor der Wahl der Verbindungslehrer im Schülerrat erfolgt ein Meinungsbildungsprozess in allen Klassen aufgrund der vom Schülersprecher aufgestellten Kandidatenliste. Die Klassensprecher nehmen das Meinungsbild ihrer Klasse zur Kenntnis, sind jedoch in ihrer Wahl nicht daran gebunden.
- (5) Jedes Mitglied des Schülerrates hat eine Stimme. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.
- (6) Die Wahl findet am Ende des Schuljahres statt.
- (7) Ein Verbindungslehrer ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.
- (8) Wird ein Verbindungslehrer abgewählt oder tritt zurück, wird ein neuer Verbindungslehrer gemäß dem oben genannten Verfahren gewählt.
- (9) Die Verbindungslehrer beraten die SMV, unterstützen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördern ihre Verbindung zu den Lehrern, dem Schulleiter und den Eltern. Sie können an allen Veranstaltungen der SMV, insbesondere an den Sitzungen des Schülerrats und des SMV-Orga-Teams beratend teilnehmen. (nach SchG §68, Absatz 2).
- (10) Das Ergebnis der Wahl muss bis spätestens eine Woche vor Schuljahresende vorliegen.

7. Jahrgangsstufensprecher

- (1) Die Jahrgangsstufensprecher und deren Stellvertreter werden von den Kurssprechern einer Jahrgangsstufe gewählt.
- (2) Jahrgangsstufen sind die Klassen 5 bis 7 (Unterstufe), die Klassen 8 bis 10 (Mittelstufe) sowie die Kursstufen J1 und J2 (Oberstufe).
- (3) Sie sind Ansprechpartner aller Schüler der jeweiligen Stufe.
- (4) Ihre Aufgaben umfassen Stufenprojekte, Informationsaustausch usw.

8. Schülervertreter in der Schulkonferenz

- (1) Der Schülersprecher ist Kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz.
- (2) Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte ab Klassenstufe 7 drei weitere Delegierte sowie drei Stellvertreter in einem Wahlgang.
- (3) Die ordentlichen Delegierten werden in einem Wahlgang gewählt.
- (4) Die Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt.
- (5) Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend.
- (6) Die Stellvertreter nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr. Eine Personenvertretung ist nicht vorgesehen.
- (7) Vor der Wahl stellen sich alle Kandidaten vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

9. Ausschüsse

- (1) Zu den verschiedenen Projekten der SMV werden in der Vollversammlung Ausschüsse gebildet.
- (2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher. Er koordiniert die Arbeit seines Ausschusses, beruft die Ausschuss-Sitzungen ein und leitet sie. Er ist für die Arbeit seines Ausschusses verantwortlich. Der Sprecher achtet auf die Mitarbeit seiner Ausschuss-Mitglieder und insbesondere auf deren Anwesenheit bei SMV-Sitzungen. Am Ende des Jahres erstellt der Ausschuss-Sprecher den Zusatz zum Zeugnis über die Mitarbeit in der SMV für die engagierten Mitglieder seines Ausschusses.

- (3) Die Ausschüsse arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Über ihre Arbeit soll ein Protokoll angefertigt werden

§4 Finanzen und Kassenprüfung

- (1) Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden.
- (2) Die Finanzen werden vom Verbindungslehrer über ein Konto bei der BW Bank verwaltet. Zusätzlich wählt der Schülerrat aus seinem Kreis einen Kassenwart, der den Verbindungslehrer kontrolliert und unterstützt.
- (3) Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Die Kasse wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung geführt. Belege sind ein Jahr aufzubewahren.
- (4) In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Der Schülerrat bestimmt den 1. Kassenprüfer aus seiner Mitte. Der 2. Kassenprüfer, der ein Erziehungsberechtigter eines Schülers sein muss, wird bestimmt durch Vorschlag des Elternbeirats. Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an den Schulleiter und den Elternbeirat geleitet.

§5 Sitzung des SMV-Orga-Teams

- (1) Die Schülersprecher beginnen, leiten und beenden die Sitzung. Sind diese nicht anwesend, geht diese Aufgabe auf den Protokollant über.
- (2) Eine konstruktiv-produktive Sitzordnung, sowie das pünktliche Erscheinen und somit das pünktliche Beginnen der Sitzung sind anzustreben.
- (3) Bei Nichterscheinen ist eine schriftliche oder persönliche Entschuldigung bis zur großen Pause am Tage der Sitzung an einen der Schülersprecher zu richten.
- (4) Die Sitzungen finden wöchentlich statt.

- (5) Eine Absage der Sitzung ist nur bis zur Mittagspause des vorherigen Tages möglich.
- (6) Die Struktur des SMV-Orga-Teams wird von den Schülersprechern festgelegt. Folgende Ämter müssen abgedeckt werden:

1. Protokollant

- a) Er führt das Protokoll und schreibt jede Sitzung mit. Er fertigt vor allem eine Niederschrift über Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse an.
- b) Er ist für die Erstellung und Verwaltung aller Papierarbeiten (Mitgliederlisten usw.) verantwortlich.

2. Medienbeauftragter

- a) Er kümmert sich um das SMV-Brett.
- b) Er ist für jeglichen Internet-Auftritt der SMV verantwortlich.
- c) Er sorgt für den Informationsfluss zwischen SMV und Schülerschaft (Plakate, Informationen auf Homepage, SMV-Brett usw.).

3. Finanzen

siehe §4

4. Pausenradio

- a) Ein Pausenradio kann durch einen Ausschuss eingerichtet werden.
- b) Der Ausschuss ist für den Ablauf des Pausenradios verantwortlich. Dazu gehören die Beschaffung der Lieder, der Aufbau der Boxen und Moderation.
- c) Der Ausschuss ist außerdem für Instandhaltung der Musikanlage sowie das ordentliche Verstauen der Anlage im SMV-Zimmer verantwortlich.

5. Postbeauftragter

- a) Er kümmert sich um die Post, die für die SMV im Sekretariat und im SMV-Briefkasten ankommt. Er sortiert selbstständig unnötige Werbung aus. Alles andere muss in der Sitzung vorgestellt werden.
- b) Diese Aufgabe sollte von einem der Schülersprecher übernommen werden.

- (7) Vor Beginn der Sitzung müssen die Tagesordnungspunkte erfragt und an die Tafel geschrieben werden.

- (8) Projekte benötigen mindestens einen Projektleiter, welcher die Verantwortung übernimmt und das SMV-Orga-Team über den aktuellen Stand des Projekts informiert. Gesetzte Fristen sind einzuhalten!

§6 Termine der SMV

Es gibt zwei Termine im Jahr, die für die SMV-Arbeit essenziell sind:

- (1) Das SMV-Wochenende am Anfang eines jeden Jahres, in dem Projekte und Forderungen für das kommende Jahr festgelegt werden. Neue Ideen für das Schuljahr können dort eingebracht und SMV-intern beschlossen werden.
- (2) Der SMV-Tag am Ende des Schuljahres kann genutzt werden, um zu reflektieren und Bilanz zu ziehen. Auch könnte man hier neue Ideen besprechen.
 - a) Der Schülerrat bestimmt, in Kooperation mit der Schulleitung, über das Stattfinden dieses Tages.

§7 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können während des gesamten Schuljahres mit einer 2/3-Mehrheit des Schülerrats durchgeführt werden.
- (2) Änderungsvorschläge müssen vom Schülerrat gestellt werden.
- (3) Es muss ein Datum für das Inkrafttreten der Änderung festgelegt werden.
- (4) Die Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülern zugänglich gemacht werden.
- (5) Diese Satzung wurde am 28.11.2018 von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am 7.01.2019 in Kraft.